

Richtlinien für Nachführungen während Erneuerungen (oder anderen Arbeiten in der AV: PNF, BANI usw.)

1. Ausgangslage

Während laufenden Arbeiten in der AV, beispielsweise während einer mehrjährigen Erneuerung, kommen Mutationen vor. Der Auftraggeber der Mutation kann für diese Arbeiten einen anderen Geometer als den Erneuerungsgeometer wählen [§ 19 der Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV), SRSZ 214.121].

Der mit der Mutation beauftragte Geometer hat die Pflicht, die Nachführungsarbeiten, insbesondere den Einsatz der Fixpunkte und den Stand der Koordinaten, mit dem Erneuerungsgeometer abzusprechen. Die Integration der Mutation in die Erneuerung soll optimal erfolgen können.

Die Übernahme der Mutationsdaten, wo möglich in numerischer Form, und deren Integration in den Datensatz der Erneuerung ist bis zur Übergabe in die ordentliche Nachführung Bestandteil des Auftrages der Erneuerung.

2. Akten- und Datenbeschaffung und -Austausch

Wo es sinnvoll ist, sollen Kopien/Scans der Originalakten erstellt werden. Wo Kopien/Scans nicht wirtschaftlich sind, werden die Originalakten ausgetauscht.

Während der Erneuerung sollen allfällige Originalakten nur kurz bei dem mit der Nachführung beauftragten Geometer sein.

Der Erneuerungsgeometer verpflichtet sich, den mit der Nachführung beauftragten Geometer auf dessen Begehren hin die für die Nachführung notwendigen Akten und bereits vorhandenen Unterlagen innert nützlicher Frist zuzustellen.

3. Kosten

3.1 Allgemeine Akten- und Datenbeschaffung und -Austausch

Sofern nichts anderes geregelt ist, stellt die angefragte Instanz (Erneuerungsgeometer oder allenfalls die Nachführungsinfrastruktur AV SZ, bzw. das Amt für Vermessung und Geoinformation) dem mit der Nachführung beauftragten Geometer die Aufwendungen für den Aktentransfer, Scan-, Re- und Kopierkosten sowie Auskunftserteilung direkt in Rechnung.

3.2 Aufwendungen für Akten- und Datenaustausch bei Nachführungsarbeiten

Die Aufwendungen für den Aktentransfer, die zur Verfügungsstellung bereits vorhandener Unterlagen an den mit der Nachführung beauftragten Geometer sowie die Integration der Mutationen in die Erneuerung sind vom Erneuerungsgeometer in die Offerte einzurechnen. Anzahl und Umfang der Nachführungen sind aus dem Vorprojekt ersichtlich.

3.3 Mutationen während laufenden Arbeiten der AV

Führt der Geometer, welcher mit einer Erneuerung oder anderen Arbeiten der AV beauftragt ist, eine Mutation aus, so stellt er dem Auftraggeber der Mutation seine Aufwendungen gemäss der Honorarordnung HO33 abzüglich 10% in Rechnung, § 18 der Verordnung über die Gebühren und Nutzungsmodalitäten im Bereich der Geoinformation (GebGeoi, SRSZ 214.112). Für die Teuerung wird der im Rechnungsjahr vorgegebene Teuerungsfaktor der Eidgenössischen Vermessungsdirektion angewendet.

Schwyz, Juni 2013

Umweltdepartement des Kantons Schwyz

Amt für Vermessung und Geoinformation

Gabriella Zanetti, Kantonsgeometerin